

Information für den Ausschuss

Schwerbehindertenvertretung Staatliches Schulamt Brandenburg/ Havel*

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) - BT-Drs. 18/9522

Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass die im BTHG-Entwurf vorgesehenen Änderungen im SGB IX zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Schwerbehindertenvertretungen ohne Abstriche beschlossen werden. Das Wichtigste fehlt noch im Gesetzentwurf: Die Sicherung des Anhörungsrechts der Schwerbehindertenvertretung (SBV). Die Darstellung, dass eine Sicherungsklausel („Wirksamkeitsklausel“) gar nicht notwendig sei, weil es bereits wirksame Interventionsmöglichkeiten gebe (siehe z.B. BMAS unter <http://bit.ly/2dND071>), geht an der Rechtswirklichkeit vorbei. Die SBV hängt weitestgehend in der Luft, wenn sie vor Entscheidungen über schwerbehinderte Beschäftigte übergangen und nicht angehört wird. Bitte beachten Sie hierzu die Expertise von Prof. Dr. Kohte (siehe Diskussion unter <http://bit.ly/2dZoDuT>). Anders als immer noch fälschlicherweise behauptet, führt eine Wirksamkeitsklausel nicht zu einer Überprivilegierung der SBV gegenüber dem Betriebsrat/Personalrat, denn:

- Es wird keine Mitbestimmung für die SBV verlangt. Dieses Recht steht allein dem Betriebsrat/Personalrat zu, und das ist auch gut so!
- Gefordert wird die Sicherung des Anhörungsrechts der SBV vor Entscheidungen des Arbeitgebers bei schwerbehinderten Beschäftigten.
- Die geforderte Wirksamkeitsklausel soll nur für personelle Einzelmaßnahmen und nicht für "alle Angelegenheiten" gelten. Es soll also nicht uferlos werden.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt muss sich inklusiv entwickeln. Bitte helfen Sie mit, dass die Schwerbehindertenvertretungen diesen Prozess im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention optimal unterstützen können.

*E-Mail vom 07.11.2016